

Daraus ergibt sich zwangsläufig die enge Verzahnung des neuen materiellen Rechts (des Zivilrechts; des Familienrechts, des Arbeitsrechts, des Bodenrechts, des Patentrechts und des Urheberrechts) mit dem sozialistischen Prozeßrecht. Dieses muß gewährleisten, daß die großen wirtschaftlich-organisatorischen und kulturell-erzieherischen Ziele des materiellen Rechts im Prozeßweg voll verwirklicht werden können. Deshalb muß bereits im Laufe der Ausarbeitung der Gesetzesentwürfe eine enge Verbindung der verschiedenen Kommissionen auch unter dem Gesichtspunkt der Einheit von materiellem Recht und Prozeßrecht geschaffen werden. Wo im Hinblick auf das materielle Recht umfangreiche verfahrensrechtliche Sonderregelungen erforderlich sind bzw. bereits vorliegen, werden besondere Prozeßarten in die neue ZPO aufzunehmen sein (wie z. B. im familienrechtlichen und arbeitsrechtlichen Verfahren), im übrigen werden mehr vereinzelte prozessuale Sonderregelungen am zweckmäßigsten in die Gesetzbücher des materiellen Rechts aufgenommen, weil sie dort am besten verständlich sind und die Übersichtlichkeit der ZPO nicht beeinträchtigen können (z. B. im Bereich des Patentrechts und des Urheberrechts). Die Notwendigkeit der Beachtung des engen Zusammenhangs zwischen materiellem und prozessualem Recht gilt für alle Bereiche des Zivilprozeßrechts, auch für das Zwangsvollstreckungsrecht, wo z. B. die Zwangsvollstreckung in Grundstücke mit dem neuen Bodenrecht und dem Mietrecht abgestimmt werden muß, oder für die Zwangsvollstreckung gegen LPG-Mitglieder, die unter Umständen, zusammen mit anderen prozessualen Bestimmungen, die die LPG betreffen, im LPG-Recht geregelt werden könnten.

Was die Durchsetzung des sozialistischen Zivilrechts anbelangt, so sollte die neue ZPO grundsätzlich der Konzeption folgen, die auf der am 30. September 1958 stattgefundenen wissenschaftlichen Beratung über Gegenstand und Bereich der Gesetzgebung auf dem Gebiet des Zivilrechts¹ herausgearbeitet und auf der Kollegiumssitzung des Ministeriums der Justiz vom 23. Oktober 1958 bestätigt worden ist: Regelung der gesellschaftlichen Verhältnisse, die die Stellung des Bürgers als Träger des persönlichen Eigentums charakterisieren, sowie der damit verbundenen persönlichen Beziehungen der Bürger. Die Durchsetzung des materiellen Rechts der sozialistischen Wirtschaft erfolgt demnach grundsätzlich außerhalb des Zivilverfahrensweges, insbesondere vor dem Staatlichen Vertragsgericht. Inwieweit von diesem Grundsatz Ausnahmen zu machen sein werden, etwa bei Nutzungsverträgen zwischen volkseigenen Betrieben über Grundstücke, kann aus der Optik des Zivilrechts und des Zivilprozeßrechts allein nicht entschieden werden, da hierfür noch eine Reihe wesentlicher anderer Faktoren zu berücksichtigen sind, die außerhalb des Zivilprozesses liegen (wie z. B. die Struktur, Arbeitsweise und Kaderlage der anderen Staatsorgane), und die Entscheidung hierüber letzten Endes eine Frage der politischen Zweckmäßigkeit ist. Wenn man sich die Schwierigkeiten einer genauen Abgrenzung des Zivilrechts und des Rechts der sozialistischen Wirtschaft vor Augen hält, wie sie in der wissenschaftlichen Beratung über die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Zivilrechts erörtert worden sind, sollte man den angedeuteten Ausnahmeregelungen nicht ablehnend gegenüberstehen. Das gleiche trifft zu für die Durchsetzung der materiell-rechtlichen Bestimmungen auf dem Gebiet der privaten Wirtschaft, das sicherlich noch stärker in den Zivilverfahrensweg einbezogen werden kann. Wie auch immer der Zuständigkeitsbereich der Rechtsprechung in Zivilsachen zwischen dem Zivilrecht und den genannten anderen Rechtsgebieten abgegrenzt werden wird, auf jeden Fall muß auf prozessualem Gebiet eine weitaus eindeutiger gesetzliche Abgrenzung gewährleistet sein, als dies heute der Fall ist.

Unabhängig davon, daß das im Prozeßweg durchzusetzende Recht im einzelnen noch nicht ausgearbeitet ist, jedoch gerade zu dem Zweck der maximalen Sicherung der im materiellen Recht verankerten gesellschaftlichen und persönlichen Interessen, der richtigen Verbindung dieser Interessen im Sinne des Prinzips des

demokratischen Zentralismus, zeichnen sich für die Ausarbeitung einer neuen Zivilprozeßordnung folgende Hauptaufgaben ab, die selbstverständlich auf das engste miteinander-verknüpft sind und sich weitgehend überschneiden:

1. Systematische Stärkung und Qualifizierung der staatlichen Leitung des Zivilverfahrens unter gleichzeitiger Erhöhung der Mitverantwortung der Prozeßparteien für die schnelle Lösung der im Prozeß zutage tretenden gesellschaftlichen Widersprüche;
2. Entwicklung eines sozialistischen Arbeitsstils des Gerichts bei der Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit in Zivilsachen, insbesondere bei der Verhandlung und Entscheidung des Zivilverfahrens und der Vollstreckung der darin ergangenen Entscheidungen;
3. Verstärkung der gesellschaftlichen Breitenwirkung des Zivilprozesses mit dem Ziel einer umfassenden Auseinandersetzung mit rückständigen, unseren sozialistischen Aufbau hemmenden Lebens- und Denkgewohnheiten und der Erziehung aller Bürger zur bewußten gesellschaftlichen Disziplin.

Wenn im folgenden eine Reihe von Vorschlägen zur Verwirklichung dieser Hauptaufgaben gemacht werden, so wird dabei nicht zu übersehen sein, daß bereits wichtige Vorarbeit für den künftigen sozialistischen Zivilprozeß mit der geltenden Eheverfahrensverordnung und dem Entwurf einer Familienprozeßordnung geleistet worden ist, beruhen doch die Grundprinzipien dieser Prozeßgesetze auf einer im ganzen geglückten Verbindung zwischen dem sozialistischen Recht und dem Prozeß, in dem es durchgesetzt werden muß, und auf einer Auswertung der wertvollen Erfahrungen, die in der Staatspraxis der Sowjetunion und der Volkdemokratien auf dem Gebiet des Zivilprozeßrechts gemacht worden sind.

Überwindung prozeßrechtlicher Hemmnisse bei der staatlichen Leitung im sozialistischen Zivilprozeß

1. Außer mit der Wahl aller Richter, die ihre mobilisierende Wirkung auch auf die Rechtsprechung in Zivilsachen nicht verfehlen wird, muß die Gerichtsorganisation eine Verstärkung der Mitwirkung der Schöffen gewährleisten. Der Grundsatz, daß in der ersten Instanz außerhalb der mündlichen Verhandlung der Vorsitzende allein entscheidet, ist zu überprüfen; in wichtigen Entscheidungen (wie z. B. im Verfahren über den Erlaß einer einstweiligen Verfügung), sollten sie mit einbezogen werden. Daß die zweitinstanzlichen Gerichte ohne aktive Beteiligung der Werktätigen verhandeln und entscheiden, wird auf die Dauer untragbar und wirkt sich auf den ganzen Arbeitsstil dieser Gerichte nachteilig aus. Im übrigen kommt es nicht so sehr auf eine Extensivierung als vielmehr auf eine Intensivierung der Schöffenmitwirkung an; Hauptkettenglied hierzu ist die stärkere Konzentration des Zivilverfahrens, da durch die Aufsplitterung der mündlichen Verhandlung in viele Termine der Einfluß der Schöffen auf Verhandlung und Entscheidung des Prozesses geschwächt wird und die Teilnahme am Verfahren die Schöffen nicht voll befriedigen kann.

Weiterhin muß überprüft werden, ob die jetzige Gerichtsorganisation die Geschlossenheit des Justizapparates in Zivilsachen voll gewährleistet. Die Eigenverantwortlichkeit des Sekretärs in den ihm übertragenen Zivilsachen darf nicht so aufgefaßt werden, daß er losgelöst von dem Prozeß- bzw. dem Vollstreckungsgericht arbeitet und ausschließlich im Wege des Erinnerungsverfahrens seine Anleitung und Kontrolle durch das Gericht erfährt. Es sollte eine stärkere fortlaufende richterliche Kontrolle des Sekretärs in Erwägung gezogen werden.

2. Unumgängliche Voraussetzung für die Anwendung des sozialistischen Rechts im Prozeß ist die Erforschung der objektiven Wahrheit, die vollständige Aufklärung des Sachverhalts. Deshalb ist das Gericht von den Fesseln zu befreien, die heute noch die Aufklärung des Sachverhalts verhindern und erschweren können. Es muß alle Beweise, auch den Zeugenbeweis, von Amts wegen benutzen und nach Anhören der Parteien auch solche Tatsachen seiner Entscheidung zugrunde legen

¹ vgl. Bericht in NJ 1958 S. 738 ff.